

REGLEMENT

SANITÄT-ERSTEINSATZ-ELEMENT (SEE) der Gemeinde Arth

Der Gemeinderat Arth, gestützt auf

- das Reglement über die Notorganisation der Gemeinde Arth vom 4. April 1995 (bereinigt 12.9.1995)
- die Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110, GesV)
- die Vollzugsverordnung zur GesV vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111, Ges-VV)
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 1. Januar 2006
- die Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden vom 1. Januar 2007 des Departement des Innern

erlässt folgendes Reglement über die sanitätsdienstliche Notorganisation in der Gemeinde Arth

1. Allgemeines

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Art. 1

Definition

- 1.1 Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen mit mehreren Verletzten auf dem Gemeindegebiet.
- 1.2 Sanitätsdienstliche Ersteinsatzelemente sind gemeindeeigene Einsatzformationen für die Bewältigung des Sanitätsdienstes bei Ereignissen mit einer grösseren Zahl von Verletzten.
- 1.3 Das Sanitärersteinsatzelement ist dem Ressort Sicherheit zugeordnet.

2. Zuständigkeit

Art. 2

Gemeinderat

- 2.1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die sanitätsdienstliche Notorganisation im Rahmen des Reglements über die Notorganisation der Gemeinde Arth.
- 2.2 Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über die sanitätsdienstliche Notorganisation.
- 2.3 Er ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Chefs des Sanitärsteinsatzelementes
 - b) die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der SEE-Mitglieder
 - c) die Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und die Versicherung der SEE-Mitglieder
 - d) das sanitätsdienstliche Material des Sanitätsanhängers
 - e) den Ersatz von sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial bei Einsätzen der SEE im Ernstfall und an Übungen

Art. 3

Samaritervereine

- 3.1 Sie ermöglichen die Detailausbildung der SEE Mitglieder innerhalb ihres Vereins.
- 3.2 Das SEE stellt dem Samariterverein den Sanitätsanhänger für Übungen und Einsätze zur Verfügung.
- 3.3 Sie ergänzen die SEE beim Einsatz nach Bedarf mit weiterem Personal und Material des Vereins.

3. Organisation und Aufgaben

Art. 4

Chef Sanitärsteinsatzelement SEE

- 4.1 Das Sanitärsteinsatzelement SEE wird durch einen Chef geführt. Ihm steht ein Stellvertreter zur Seite. Sie verfügen mindestens über die Samariterlehrerausbildung oder gleichwertige Ausbildung.
- 4.2 Der Chef SEE ist zuständig für:
 - a) die Führung des Einsatzelementes
 - b) die Ausbildung der SEE Mitglieder
 - c) die Gestaltung und Durchführung der Übungen
 - d) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

- e) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, dem Rettungsdienst, dem Zivilschutz und den Samaritervereinen
- f) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte, Ausrüstung und Materialien, namentlich dem Sanitätsanhänger
- g) die Eingabe des jährlichen Budgets an die Gemeinde (Betriebskosten des Sanitätsanhängers, Material, Ausrüstung, Entschädigungen, Verbrauchsmaterial, Alarmierung)
- h) das Transportkonzept der Mitglieder und deren Ausrüstung zum Einsatzort
- i) Beratung der Gemeindebehörde und Veranstalter in Belangen des Sanitätsdienstes bei Grossanlässen.

4.3 Weitere Details sind im Pflichtenheft geregelt.

Art. 5

Gliederung

Das Sanitärsteinsatzelement weist einen Bestand von maximal 20 Mitgliedern auf.

Art. 6

Aufgaben

- 6.1 Bewältigung eines Ereignisses mit einer grösseren Zahl verletzter Personen.
- 6.2 Das Sanitärsteinsatzelement der Gemeinde Arth steht der örtlichen Feuerwehr bei Übungen und im Einsatz für sanitätsdienstliche Belange zur Verfügung.
- 6.3 Es unterstützt die Rettungsdienste und die kantonalen mobilen Sanitätshilfsstellen bei Ereignissen mit einer grösseren Anzahl von Opfern.
- 6.4 Es kann auf Ersuchen bei grossen Ereignissen auch zu Gunsten der Nachbargemeinden angeboten werden.
- 6.5 Es hält im Rahmen ihrer Möglichkeit eine minimale medizinische Versorgung der Gemeinde aufrecht, wenn diese von der Umgebung abgeschnitten ist oder wenn dies eine ausserordentliche sanitätsdienstliche Situation erfordert.
- 6.6 Es berät die Gemeindebehörde und Veranstalter in Belangen des Sanitätsdienstes bei Grossanlässen.
- 6.7 Es kann aus ihren Reihen First Responder (Ersthelfer bei einem Notfall) rekrutieren und ist für deren Ausbildung und Ausrüstung verantwortlich.

4. Dienstpflicht

Art. 7

Rekrutierung und Anforderungsprofil

- 7.1 Der Eintritt in das SEE ist jeder Person ab dem 18. Altersjahr, welche die Bedingungen gemäss Abs. 7.2 erfüllt, möglich. Der Dienst ist grundsätzlich freiwillig. Jedes Mitglied eines Samaritervereins kann zum Besuch von Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion angehalten werden.
- 7.2 Für die Mitgliedschaft müssen folgende Bedingungen erfüllt sein;
- Mindestalter 18 Jahre
 - psychische und physische Belastbarkeit
 - Grundausbildung auf Niveau 1 (15 Stunden) gemäss den Richtlinien der Zertifizierungsstelle für Laienausbildung im Rettungswesen (ResQ)
 - die Bereitschaft, über ein Alarmsystem erreichbar zu sein
- 7.3 Die SEE Mitglieder rekrutieren sich in der Regel aus den Samaritervereinen und haben wenn möglich Wohn- und Arbeitsort in der Gemeinde Arth oder einer Nachbargemeinde. Sie müssen innert nützlicher Frist erreichbar sein.
- 7.4 Jedes Mitglied ist befähigt, bei Bedarf eine Gruppe während Übungen und Einsätzen zu führen.

5. Ausrüstung und Material

Art. 8

Ausrüstung und Transport

- 8.1 Die Gemeinde stellt dem Sanitärsteinsatzelement die persönliche Ausrüstung und das allgemeine Material zur Verfügung.
- 8.2 Zur persönlichen Ausrüstung gehören: Arbeits- und Schutzbekleidung gemäss EN 471, Helm und Sicherheitsschuhe.
- 8.3 Sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Materialien sind jederzeit einsatzbereit zu halten.
- 8.4 Der Transport der Mitglieder des SEE und deren Ausrüstung ist im Transportkonzept geregelt.

Art. 9

Material

- 9.1 Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement verfügt über:
- mindestens einen automatischen externen Defibrillator (AED)
 - Funkgeräte
 - Mobiltelefone
 - mindestens eine Vakuummatratze mit Schaufelbahre

- e) Fixationsmaterial
- f) Verbrennungsset
- g) Decken, Betreuungs- und Verbandmaterial

Des Weiteren stehen für jeweils drei Mitglieder zur Verfügung:

- a) 1 Einsatzrucksack für erweiterte Erste Hilfe inkl. Sauerstoff
- b) 1 Tragbahre oder 1 Rettungsbrett komplett

9.2 Der Sanitätsanhänger ist im Feuerwehrgebäude zu stationieren.

9.3 Das sanitätsdienstliche Material für Übungen und Einsätze des SEE gehen zu Lasten der Gemeinde.

6. Ausbildung

Art. 10

Ausbildung und Weiterbildung

10.1 Die Kosten für Ausbildung und Weiterbildung gehen zu Lasten der Gemeinde.

10.2 Jedes Mitglied ist auf Niveau 2 (18 Stunden) auszubilden.

10.3 Ausbilder müssen über die nötige Zertifizierung (ResQ) oder eine abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäter oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

10.4 Jedes Mitglied muss mindestens alle zwei Jahre einen kantonalen Weiterbildungskurs besuchen.

10.5 Jährlich sind 6 Übungen des SEE durchzuführen. Davon müssen zwei kombinierte Übungen mit der Feuerwehr und/oder Rettungsdiensten und/oder kantonalen sanitätsdienstlichen Einsatzformationen erfolgen.

10.6 Die Mitglieder des SEE sind verpflichtet, an 5 Übungen teilzunehmen. Dispensationen können vom Chef SEE auf vorheriges, begründetes Gesuch gewährt werden.

7. Alarmwesen

Art. 11

Alarmierung

11.1 Die Alarmierung ist mittels des Alarmierungssystems (analog Feuerwehr) der Kantonspolizei Schwyz sicherzustellen.

11.2 Zum Aufgebot des Sanitärsteinsatzelementes sind berechtigt: Gemeindeführungstab, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentrale (144) und kantonale sanitätsdienstliche Einsatzformationen.

8. Einsatzdienst und Rapportwesen

Art. 12

Kommandoordnung und Unterstellung

- 12.1 Auf dem Schadenplatz übernimmt das ersteintreffende SEE-Mitglied das Kommando bis der Chef SEE am Ort eintrifft.
- 12.2 Der Chef SEE ist im Ereignisfall dem Einsatzleiter unterstellt.
- 12.3 Der Einsatzleiter des SEE führt im Ereignisfall die zur Unterstützung beigezogenen Personen der Samaritervereine.
- 12.4 Für delegierte medizinische Massnahmen untersteht das sanitätsdienstliche Element dem ärztlichen Leiter der mobilen Sanitätshilfsstelle.

Art. 13

Rapporte

Der Chef SEE hat dem verantwortlichen Ressortleiter (GR) über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

9. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

Art. 14

Besoldung, Entschädigung

- 14.1 Einsatzdienste und Übungen werden analog der Schadenwehr besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.
- 14.2 Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs-, resp. Entschädigungstarif für:
 - a) Jahresentschädigung Chef SEE
 - b) Soldentschädigungen für Übungen und Einsätze
 - c) Fehllarme
 - d) Sanitätsanhänger
- 14.3 Es besteht Anrecht auf Befreiung von der Schadenwehrrersatzabgabe (gem. Schadenwehrrglement), nicht aber vom Militärpflichtersatz.

Art. 15

Versicherung

- 15.1 Für die Mitglieder des Sanitärersteinsatzelementes schliesst die Gemeinde analog der Schadenwehr die notwendigen Personen- und Haftpflicht-Versicherungen ab.
- 15.2 Für den Sanitätsanhänger schliesst die Gemeinde die nötigen Versicherungen ab.

10. Finanzierung

Art. 16

Die Finanzierung des Sanitärersteinsatzelements gilt als Bestandteil der Gemeindenotorganisation und wird im Konto Zivilschutz ausgewiesen.

Art. 17

Die Aufwendungen des SEE für Ernstfall-Einsätze werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Art. 18

Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen von Bund und Kanton sowie deren Vollzugsverordnungen.

11. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
Es ersetzt das Reglement Sanitäts-Einsatz-Formation (SEFo) der Gemeinde Arth vom 15. Dezember 1997

Reglement durch den Gemeinderat genehmigt am: 28. Januar 2008

GEMEINDERAT ARTH

Heinz Theiler, Präsident
Franz Huser, Gemeindeschreiber